

Änderung der Satzung des SV Kettwig 07 e. V.	Änderung der Satzung des SV Kettwig 07 e. V.	
Satzungstext aktuell	Satzungstext Vorschlag	

<p>Titel Satzung des Schwimmverein Kettwig 07 e.V.</p>	<p>Satzung des Schwimmverein Kettwig 1907 e.V.</p>	<p>Durch die Änderung des Vereinsnamens ist das Jahr der Vereinsgründung klar gestellt</p>
<p>§ 1 Satzung Der Verein wurde am 01.06.1907 in Kettwig an der Ruhr gegründet und führt den Namen "Schwimmverein Kettwig 07 e.V.". Er hat den Sitz in Essen-Kettwig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen.</p>	<p>§ 1 Satzung Der Verein wurde am 01.06.1907 in Kettwig an der Ruhr gegründet und führt den Namen "Schwimmverein Kettwig 1907 e.V.". Er hat den Sitz in Essen-Kettwig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen.</p>	<p>Durch die Änderung des Vereinsnamens ist das Jahr der Vereinsgründung klar gestellt</p>
<p>§ 9 Nr. 2 Satzung Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in der Schwimmhalle und im Vereinslokal.</p>	<p>§ 9 Nr. 2 Satzung Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr mindestens 14 Tage vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder durch Aushang in der Schwimmhalle und auf der Homepage des Vereins.</p>	<p>Die Änderung entspricht den veränderten digitalen Möglichkeiten der Mitglieder. Ein Vereinslokal hat der Verein nicht.</p>
<p>Ergänzung § 9 Nr. 2 der Satzung</p>	<p>Noch § 9 Nr. 2 der Satzung Die Mitgliederversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen.</p>	<p>Die Änderung entspricht den veränderten digitalen Möglichkeiten der Mitglieder.</p>
<p>§ 9 Nr. 5 Satzung Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang in der Schwimmhalle und im Vereinslokal bekannt zugeben.</p>	<p>§ 9 Nr. 5 Satzung Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang in der Schwimmhalle und auf der Homepage des Vereins bekannt zu geben.</p>	<p>Die Änderung entspricht den veränderten digitalen Möglichkeiten der Mitglieder. Ein Vereinslokal hat der Verein nicht. Es wurde eine Rechtschreibkorrektur vorgenommen.</p>
<p>§ 9 Nr. 8 Satzung Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>§ 9 Nr. 8 Satzung Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Die Änderung entspricht den veränderten digitalen Möglichkeiten der Mitgliederversammlung, die nicht mehr an eine Präsenzveranstaltung gebunden ist.</p>

<p>§ 12 Nr. 2 Satzung 2. Ferner besteht ein erweiterter Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören an: a) der 1. Vorsitzende b) der 2. Vorsitzende c) der 1. Schriftführer d) der 2. Schriftführer e) der 1. Kassenwart f) der 2. Kassenwart g) der Technische Leiter h) der Jugendwart i) die Frauenwartin j) der Schwimmwart k) der Sprungwart l) der Sozialwart m) der Gerätewart n) der Pressewart o) der Fachwart für Breitensport</p>	<p>§ 12 Nr. 2 Satzung 2. Ferner besteht ein erweiterter Vorstand. Dem erweiterten Vorstand gehören an: a) der 1. Vorsitzende b) der 2. Vorsitzende c) der 1. Schriftführer d) der 2. Schriftführer e) der 1. Kassenwart f) der 2. Kassenwart g) der Technische Leiter h) der Jugendwart i) der Fachwart Schwimmen j) der Sozialwart k) der Geräte- und Hauswart l) der Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit m) der Fachwart für Breitensport</p>	<p>Der Sprungwart ist nicht notwendig, da wir seit Jahren keine entsprechende Abteilung haben. Die Aufgaben der Frauenwartin werden mit den Aufgaben des Sozialwarts zusammengelegt. Die Bezeichnung des Geräte und Pressewarts werden geändert und damit den heutigen Aufgaben angepasst.</p>
<p>§ 12 Nr. 3 Satzung 3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu den geraden Jahreszahlen werden gewählt: 1. Vorsitzender 1. Schriftführer Geschäftsführer/1. Kassenwart Technischer Leiter Schwimmwart Sozialwart; zu den ungeraden Jahreszahlen werden gewählt: 2. Vorsitzender 2. Schriftführer 2. Kassenwart Frauenwartin Gerätewart Pressewart Fachwart für Breitensport</p>	<p>§ 12 Nr. 3 Satzung 3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu den geraden Jahreszahlen werden gewählt: 1. Vorsitzender 1. Schriftführer Geschäftsführer/1. Kassenwart Technischer Leiter Fachwart Schwimmen Sozialwart; zu den ungeraden Jahreszahlen werden gewählt: 2. Vorsitzender 2. Schriftführer 2. Kassenwart Geräte- und Hauswart Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit Fachwart für Breitensport</p>	<p>Die Änderungen sind Konsequenz aus der Änderung des § 12 Nr. 2 Satzung.</p>

<p>Titel Jugendordnung der Jugend im Schwimmverein Kettwig 07 e. V.</p>	<p>Titel Jugendordnung der Jugend im Schwimmverein Kettwig 1907 e. V.</p>	<p>Durch die Änderung des Vereinsnamens ist das Jahr der Vereinsgründung klar gestellt</p>
<p>§ 1 Jugendordnung Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmverein Kettwig 07 e.V. (Im folgenden nur SVK 07). Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend im SVK 07 geregelt.</p>	<p>§ 1 Jugendordnung Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des Schwimmverein Kettwig 1907 e.V. (Im folgenden nur SVK 07). Durch sie werden die besonderen Belange der Jugend im SVK 07 geregelt.</p>	<p>Durch die Änderung des Vereinsnamens ist das Jahr der Vereinsgründung klar gestellt</p>
<p>§ 7 Satz 2 Jugendordnung Seine Aufgaben sind insbesondere</p>	<p>§ 7 Satz 2 Jugendordnung Ihre Aufgaben sind insbesondere</p>	<p>Es wurde eine Grammatikkorrektur vorgenommen</p>
<p>§ 8 Satz 1 Jugendordnung Die Jugendhauptversammlung wird vom Jugendwart unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Der Jugendwart führt den Vorsitz.</p>	<p>§ 8 Satz 1 Jugendordnung Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich per E-Mail oder durch Aushang in der Schwimmhalle und auf der Homepage des Vereins. Der Jugendwart führt den Vorsitz</p>	<p>Die Änderung entspricht den veränderten digitalen Möglichkeiten der Mitglieder.</p>
<p>§ 8 Satz 5 Jugendordnung Die ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.</p>	<p>§ 8 Satz 5 Jugendordnung Die ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.</p>	<p>Die Änderung entspricht den veränderten digitalen Möglichkeiten der Jugendhauptversammlung, die nicht mehr an eine Präsenzveranstaltung gebunden ist.</p>
<p>§ 8 Satz 6 Jugendordnung Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Schwimmjugend im Alter von 9 bis 18 Jahren.</p>	<p>§ 8 Satz 6 Jugendordnung Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Schwimmjugend im Alter von 9 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung des Alters der Stimmberechtigung auch im Rahmen des § 2 Jugendordnung.</p>

